

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 8. August 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Gegenstand und Geltungsbereich	2
Allgemeines	2
B. Allgemeine Bestimmungen	2
Qualitätsanforderungen	2
C. Mittagstisch	3
Beitrag	3
D. Tageseltern, Kindertagesstätten	3
Ermittlung des Beitrages	3
Gesuch	3/4
Anspruchshöhe	4
Neuberechnung	4
Zahlungen	4
Vollzug	4
Inkrafttreten	4

Anhang 1 – Höhe des Beitrages an den Mittagstisch

Anhang 2 – Bemessungsgrundlagen für die Betreuungsbeiträge der Eltern

Der Gemeinderat Rapperswil erlässt gestützt auf § 16 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2017 nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

¹ Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als fünf Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.

² Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Qualitätsanforderungen

¹ Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, müssen folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) die Betriebsorganisation ist geregelt
- b) ein pädagogisches Konzept liegt vor
- c) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept)
- d) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept)
- e) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.

² Tagesfamilien müssen die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern
- b) Die Familiensituation ist stabil
- c) Tagesfamilien betreuen maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴ Die Gemeinde Rapperswil, resp. die damit beauftragte externe Stelle, überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

C. Mittagstisch

§ 3

Beitrag

¹ Die Mahlzeiten am Mittagstisch werden für Rapperswiler Kinder mit einem fixen Betrag vergünstigt.

² Der Beitrag ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

D. Tageseltern, Kindertagesstätten

§ 4

Ermittlung des-
Beitrages

¹ Die Ermittlung der Jahreseinkünfte und die Berechnung des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe gemäss § 22 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.

³ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁴ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁶ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm der Sozialen Dienste teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁷ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 5

Gesuch

¹ Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeit-

gebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, Bestätigung über Prämienverbilligung usw.

² Mit dem Gesuch ist den Sozialen Diensten die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsumsatz), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Anspruchshöhe ¹ Der Gemeinderat legt die Bemessungsgrundlagen für die Betreuungsbeiträge der Eltern fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Rapperswil ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

² Die Bemessungsgrundlagen sind im Anhang 2 geregelt.

§ 7

Neuberechnung ¹ Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.

² Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verlangt werden.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 8

Zahlungen ¹ Die Eltern müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringer die Betreuungsvereinbarung auflösen.

§ 9

Vollzug Die Sozialen Dienste und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Rapperswil sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 10

Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 8. August 2017 durch den Gemeinderat bewilligt und treten – unter Vorbehalt der Genehmigung des gleichnamigen Reglements – per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Rudolf Hediger

Marco Landert

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber